

28.04.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1596 vom 24. März 2023
der Abgeordneten Thorsten Klute und Volkan Baran SPD
Drucksache 18/3774

Schwere Vorwürfe des BaMF im Falle des Abschiebeversuchs durch den Kreis Gütersloh trotz gerichtlichen Verbots - Was wusste die Landesregierung und welche Konsequenzen hat das Vorgehen der Ausländerbehörde?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bereits mit der Kleinen Anfrage 1585 vom 22.03.2023 (Drucksache 18/3750) haben die unterzeichnenden Abgeordneten die Landesregierung um Auskunft zur versuchten Abschiebung eines Mannes durch den Kreis Gütersloh gebeten, dessen Abschiebung zuvor durch das Verwaltungsgericht Minden vorläufig verboten worden war. Eine heutige Zeitungsberichterstattung des Haller Kreisblatts/ der Neuen Westfälischen wirft neue, von der Landesregierung zu beantwortende Fragen auf.

Unstrittig ist, dass das Verwaltungsgericht Minden dem Kreis Gütersloh am 8. März 2023 die Abschiebung eines kurdischen Mannes in die Türkei vorläufig untersagt hatte. Unstrittig ist auch, dass der Kreis Gütersloh unverzüglich von der gerichtlichen Entscheidung von ihr in Kenntnis gesetzt wurde. Unstrittig ist zudem, dass der Kreis Gütersloh - trotz des gerichtlichen Abschiebeverbots - den Mann einen Tag später am 9. März aus der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes NRW in Büren abholen ließ, ihn in Richtung Flughafen verbrachte und die Abschiebung vollziehen wollte, trotz Kenntnis über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden. Weiter ist unstrittig, dass nur durch einen Zufall die Abschiebung in letzter Minute verhindert wurde und der Kreis Gütersloh sie nicht vollziehen konnte.

Der Rechtsanwalt des betroffenen Manns erklärt, den Kreis Gütersloh umgehend nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden über das Abschiebeverbot informiert zu haben, also am 8. März.

Der Kreis Gütersloh lässt nun per Pressemitteilung verlautbaren, er habe keine Anweisung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) erhalten, die Abschiebung nicht vorzunehmen. Damit lässt er erkennen, dass er eine die Abschiebung untersagende gerichtliche Entscheidung nicht berücksichtigen wolle, so lange er vom BaMF nicht ausdrücklich dazu aufgefordert werde. Erst am 9. März um 12.30 Uhr habe das BaMF im vorliegenden Fall schließlich den Kreis Gütersloh informiert, dass der Mann nicht abgeschoben werden solle.

Im Haller Kreisblatt und in der Neuen Westfälischen heißt es hingegen in der Ausgabe vom 24.03.2023 auf der Seite „Kreis Gütersloh“ unter der Überschrift „Kreis versucht trotz

Datum des Originals: 28.04.2023/Ausgegeben: 05.05.2023

Gerichtsbeschlusses abzuschieben“ mit Verweis auf schriftlich vorliegende Stellungnahmen des BAMF:

„Das BAMF wiederum widerspricht der Darstellung, erst am 9. März gegen 12.30 Uhr informiert zu haben. „Die Ausländerbehörde im Kreis Gütersloh wurde durch das Bundesamt am frühen Morgen des 9. März vorab telefonisch über den Eingang des positiven Eilbeschlusses und dessen Inhalt informiert. Um 9.43 Uhr erfolgte eine schriftliche Übermittlung. Um 10.55 wurde die Ausländerbehörde im Kreis Gütersloh zusätzlich in der hierfür vorgesehenen Form durch das Bundesamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für ein weiteres Verfahren (weiterhin) geprüft würden, womit das absolute Abschiebungshindernis weiter Bestand hatte“, erklärte die BAMF-Sprecherin [...].

„Weiterhin Bestand“ bedeutet in diesem Fall nicht weniger, als dass es schon vor dem am 8. März ergangenen Eilantrag zu keiner Abschiebung hätte kommen dürfen. „Grundsätzlich informiert das Bundesamt die zuständige Ausländerbehörde, wenn in einem Verfahren eine Folgeantragstellung erfolgt. So auch in diesem Fall. Bei einem vorliegenden Folgeantrag ist die Ausländerbehörde bis zu einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Verfahrens vorliegen, an einer Abschiebung des Ausländers gehindert. Daher hätte – ungeachtet des später eingegangenen positiven Eilbeschlusses – eine Abschiebung durch die Ausländerbehörde im Kreis Gütersloh von vornherein nicht hätte vollzogen werden dürfen“, heißt es in der Stellungnahme des BAMF.“

Nach diesem Medienbericht mit Bezug auf Aussagen des BAMF hätte der Kreis Gütersloh hier also auch nach Auffassung und Mitteilung des BAMFs aus mehreren Gründen auf keinen Fall abschieben dürfen. Trotzdem versuchte er die rechtswidrige Abschiebung.

Der Rechtsanwalt des Opfers spricht bei der Handlung des Kreises Gütersloh von Freiheitsberaubung.

Nach § 18 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Ausländerwesen ist das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium oberste Aufsichtsbehörde für die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 1596 mit Schreiben vom 28. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. *Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob es in den vergangenen 5 Jahren schon einmal zu ähnlichen Vorkommnissen in NRW gekommen ist? (Wenn ja, bitte auflisten wann und wo.)***

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

- 2. *Seit wann war der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren bekannt, dass der betroffene Mann nicht hätte abgeschoben werden dürfen?***

Der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren wurde der Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Minden nach Abbruch der Rückführungsmaßnahme bekannt. Antragsgegner im zugrundeliegenden Verfahren war das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

3. Welche Konsequenzen hat dieser Vorgang nun für den Kreis Gütersloh?

Mit Beschluss des VG Minden wurde das BAMF dazu verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde dazu anzuweisen, bis zur Entscheidung über den Asylfolgeantrag von aufenthaltsbedingenden Maßnahmen abzusehen. Die Anweisung des BAMF an die zuständige Ausländerbehörde erfolgte nach Beginn der Rückführungsmaßnahme. Diese wurde sodann von der zuständigen Ausländerbehörde abgebrochen. Dennoch werden mit den am Vorgang beteiligten Behörden Gespräche zur Verfahrensoptimierung geführt werden.

4. Wann wurde die Landesregierung und das für die Bürener Unterbringungseinrichtung zuständige Ministerium des Landes über den Vorfall und über die unrechtmäßige Inhaftierung des Mannes informiert?

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration wurde durch eine Eingabe über den Beschluss des VG Minden informiert und gebeten die Rückführungsmaßnahme abubrechen. Daraufhin kontaktierte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die zuständige Ausländerbehörde. Diese teilte seinerzeit mit, dass die Rückführungsmaßnahme bereits abgebrochen wurde.

Die Haft zur Sicherung der Abschiebung erfolgte im Übrigen auf richterliche Anordnung gemäß § 62 Aufenthaltsgesetz.

5. Wie verhindert die Landesregierung, dass sich so ein Vorfall wiederholen kann? (Bitte konkrete Vorhaben aufführen.)

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.